



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 2001

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20522	12. 10. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Verpflegungsgeld der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei	1372
21220	9. 12. 2000	Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer vom 9. Dezember 2000.	1372
2123	12. 5. 2001	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 12. 5. 2001	1373

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
25. 10. 2001	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2000/2001	1375
7. 11. 2001	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 – Bundeshaushalt	1388
8. 11. 2001	RdErl. – Rechnungslegungserlass 2001 – Bundeshaushalt	1388
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
12. 10. 2001	Bek. – Jahresabschlüsse 1999 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute	1376

I.

20522

Verpflegungsgeld der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums
v. 12. 10. 2001 – 43.1 – 5154/0 –

1

Auf Grund der Nr. 1.3 Abs. 3 i.V.m. Nr. 6.31 und Nr. 6.5 der Anlage zu meinem RdErl. vom 6. 9. 1976 (n.v.) – IV D 1 – 5150 – (SMBL. NW. 20522) wird das Verpflegungsgeld für Polizeivollzugsbeamte, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, wie folgt festgesetzt:

1.1

bei den Polizeiausbildungsinstituten und der Landespolizeischule für Diensthundführer auf 2,60 Euro, davon 0,35 Euro für das Frühstück, 1,60 Euro für das Mittagessen und 0,65 Euro für das Abendessen.

1.2

bei der Polizei-Führungsakademie auf 2,80 Euro, davon 0,50 Euro für das Frühstück, 1,40 Euro für das Mittagessen und 0,90 Euro für das Abendessen.

1.3

Beim Polizeifortbildungsinstitut „Carl Severing“ in Münster sind 3,70 Euro, davon 0,60 Euro für das Frühstück, 2,10 Euro für das Mittagessen und 1,00 Euro für das Abendessen für die Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen in den Beköstigungsfonds umzubuchen.

1.4

Die Zuschläge für die Kannteilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung in Polizeiküchen werden von den jeweiligen Polizeibehörden und -einrichtungen im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat in eigener Zuständigkeit festgesetzt. Die Höhe des Zuschlags sollte sich an den durchschnittlichen Kosten der aus dem Beköstigungsfonds verbrauchten Lebensmittel orientieren.

1.5

Besucher bei den Polizeiausbildungsinstituten, der Polizei-Führungsakademie oder dem Polizeifortbildungsinstitut, die keine Kannteilnehmer sind, können gegen Zahlung des Verpflegungsgeldes zuzüglich eines Zuschlages an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

Der Zuschlag zum Verpflegungsgeld nach Nr. 1.4 für Kannteilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei beträgt für Besucher 0,30 Euro für das Frühstück, 0,80 Euro für das Mittagessen und 0,40 Euro für das Abendessen.

Ferner ist ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 0,35 Euro für das Frühstück, 0,80 Euro für das Mittagessen und 0,45 Euro für das Abendessen zu erheben.

Der Verwaltungskostenzuschlag ist bei Epl. 03 Kap. 03 110 Titel 119 01 zu verbuchen.

2

Die Anerkennungsgebühr für Küchendienstkräfte wird auf 0,75 Euro festgesetzt.

3

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Der RdErl. vom 26. 8. 1980 – IV D 1 – 5154/0 wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1372.

21220

Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer vom 9. Dezember 2000

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. 12.

2000 gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1632, 1638), folgende Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. September – III B 3 – 0142.1.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer in der Fassung vom 7. 12. 1996 (MBl. NRW. 1997, S. 504ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Ziel

Ziel dieser Fortbildung zur Arztfachhelferin oder zum Arztfachhelfer gemäß § 1 Abs. 3; § 46 Abs. 1 BBiG ist es, der Arzthelferin/dem Arzthelfer einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.“

2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei mitwirken.“

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Prüfungstermin

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

5.1 In Abs. 2a) werden nach dem Wort „Arzthelfer-Prüfung“ die Wörter „oder Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses“ angefügt.

5.2 In Abs. 2b) werden die Wörter „§ 11 Nr. 1“ ersetzt durch die Wörter „§ 5 Fortbildungsordnung“.

5.3 In Abs. 2c) werden die Wörter „die regelmässige Teilnahme an der beruflichen Fortbildung nach § 11 Nr. 2 oder Nachweis ausserhalb dieser Fortbildung erworbener gleichwertiger Kenntnisse“ durch die Wörter „eine in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit als Arzthelferin oder Arzthelfer“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Arzthelfer/Arzthelferin oder einen von einer Ärztekammer festgestellten gleichwertigen Abschluss,
- eine in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gemäß dem ersten Spiegelstrich,
- eine Tätigkeitsbescheinigung oder ein Arbeitszeugnis etc. über die Tätigkeit gemäß dem zweiten Spiegelstrich,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Pflichtteils, die den Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 Fortbildungsordnung entsprechen, nachweist.“

7. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von dem Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung bei der

Ärzttekammer Westfalen-Lippe zu entrichten ist. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.“

8. Der bisherige § 15 wird § 15 Abs. 1. An § 15 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Prüfungsaufgaben sind aus den in der Fortbildungsordnung zur Arztfachhelferin und zum Arztfachhelfer genannten Fortbildungsinhalten gem. § 5 Abs. 1 und unter Einbeziehung der in § 8 Fortbildungsordnung genannten Prüfungsanforderungen zu wählen.“

9. Folgender neuer § 15a wird eingefügt:

**„§ 15a
Prüfungsgegenstand**

Die nach dieser Prüfungsordnung durchzuführende Prüfung betrifft den Pflichtteil der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 Fortbildungsordnung und erstreckt sich auf die in § 5 Abs. 1 und § 8 Fortbildungsordnung genannten Wissensgebiete.“

10. Folgender neuer § 15b wird eingefügt:

**„§ 15b
Durchführung**

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 5 Abs. 1 und § 8 Fortbildungsordnung festgelegten Wissensgebiete. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 120 Minuten nicht überschreiten, bei programmierten Prüfungen nicht überschreiten.

(2) Die mündlich/praktische Prüfung soll in Form eines freien Prüfungsgesprächs gemäß den Inhalten nach § 5 Abs. 1 und § 8 Fortbildungsordnung durchgeführt werden. Sie soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Einzelne Prüfungen können entsprechend den in § 5 Abs. 1 und § 8 Fortbildungsordnung festgelegten Wissensgebieten zeitlich vorgezogen und bewertet werden.“

11. Änderung des Titels V. Abschnitt

Im Titel zum V. Abschnitt werden hinter dem Wort „Feststellung“ die Wörter „und Bekanntgabe“ eingefügt.

12. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21
Ziel der Prüfung**

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in § 2 Abs. 1 und 2 Fortbildungsordnung festgelegten Ziele der Fortbildung erreicht hat und die hierfür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt.“

13. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gleich zu gewichten.“

14. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 25
Prüfungszeugnis
und Arztfachhelferinnenbrief/
Arztfachhelferbrief**

(1) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen, aus dem sich das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote ergibt.

Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung
- die Personalien des Prüflings
- das Datum der Fortbildungsprüfung
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe mit

Siegel.

(2) Der Prüfling erhält ein Prüfungszeugnis sowie den Arztfachhelferinnenbrief/Arztfachhelferbrief nach

- erfolgreich abgelegter Prüfung im Pflichtteil gem. § 15a sowie
- erfolgreich abgelegter Prüfung bzw. Vorlage eines Zertifikates über die Absolvierung einer oder mehrerer Qualifizierungsmaßnahmen im Wahlteil gemäß § 5 Abs. 2 Fortbildungsordnung.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, davon einmal ohne weiteren Kursbesuch. § 26 Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“

15.2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Wissensgebieten gem. § 5 und 8 Fortbildungsordnung ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren – vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an – schriftlich zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

16. Nach dem VI. Abschnitt wird ein neuer VII. Abschnitt mit dem Titel „Geltungsbereich“ eingefügt. Der bisherige VII. Abschnitt wird der Abschnitt VIII.

17. Folgender neuer § 28 wird eingefügt:

**„§ 28
Geltungsbereich**

Die vor einer anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Prüfungsordnung abgelegt worden sind.“

18. Änderung von Paragraphennummern

Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden §§ 29 bis 31.

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 14. August 2001

Dr. med. Ingo Flenker
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 17. September 2001

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III 3-0142.1.1 –

Im Auftrag
Godry

– MBl. NRW. 2001 S. 1372.

2123

**Änderung der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 12. 5. 2001**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2001 aufgrund des § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.

NRW. S. 403) nachstehende Änderung der Berufsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. 5. 1996 (SMBL. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 1 Satz 5 wird der nachfolgende Satz angehängt:

„Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften steht der Zahnärztin und dem Zahnarzt für erbrachte Leistungen eine leistungsangemessene Vergütung zu.“

2. In § 5 werden

- a) im Absatz 2

- aa) nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Zahnärztin und der Zahnarzt dürfen in Ausnahmefällen, die der Genehmigung durch die Kammer bedürfen, Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- und Behandlungszwecke (z.B. Operationen) unterhalten, in denen sie ihre Patientinnen oder Patienten nach Aufsuchen ihrer Praxis versorgen.“

- ab) der bisherige Satz 2 Satz 3 (neu) und

- b) als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Üben die Zahnärztin und der Zahnarzt über ihre Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt hinaus eine nicht-ärztliche heilberufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung räumlich und sachlich von ihrer Praxis getrennt erfolgen.“

3. In § 6 werden

- a) in der Überschrift das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt,

- b) in Absatz 1 die Wörter „über“ und „Aufzeichnungen zu fertigen“ gestrichen und am Ende die Wörter „zu dokumentieren“ eingefügt,

- c) in Absatz 2 das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt,

- d) in Absatz 3

- da) in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt und

- db) in Satz 1 zudem nach dem Wort „überlassen“ folgende Wörter angehängt: „, soweit das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist.“,

- e) in Absatz 4 die Wörter „Aufzeichnungen und Untersuchungsbeurteilung“ durch das Wort „Dokumentation“ ersetzt,

- f) in Absatz 5 das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.

4. In § 7 werden im Absatz 2 der Satz 3 wie folgt gefasst:

„Der behandelnden Zahnärztin und dem behandelnden Zahnarzt ist, mit Ausnahme der im gerichtlichen und amtlichen Auftrage erstatteten Gutachten, eine Durchschrift des Gutachtens unaufgefordert zu übersenden, wenn die Patientin und der Patient ausdrücklich hierzu eingewilligt haben oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist.“ und

folgender Satz angefügt:

„Näheres wird durch die Gutachterrichtlinien der Zahnärztekammer bestimmt.“

5. An § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist berufsunwürdig, eine Kollegin und einen Kollegen ohne ausreichend angemessene Vergütung

zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden.“

6. In § 14 werden

- a) Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch in Form einer Partnerschaftsgesellschaft – ist nur mit selbständig tätigen, zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen Freier staatlich zugelassener Berufe im Heilberufssektor zulässig.“

- b) in Absatz 3

- ba) Satz 1 das Wort „einem“ durch die Wörter „dem jeweils“ ersetzt, und die Wörter „(Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft und Partnerinnen oder Partner)“ ersatzlos gestrichen,

- bb) Satz 2 die Wörter „Gemeinschaft oder einer Partnerschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgemeinschaft“ und

- bc) Satz 3 die Wörter „Gemeinschaften oder Partnerschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgemeinschaften“ ersetzt.

7. In § 15 werden

- a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung der Praxis an eine andere Zahnärztin und einen anderen Zahnarzt ist der Kammer anzuzeigen.“

- b) ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die abgebende Zahnärztin oder der abgebende Zahnarzt darf ihre oder seine Patientinnen oder Patienten, die sie oder er in den letzten 24 Monaten behandelt hat, über die Übertragung informieren.“

8. In § 16 Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „medizinische“ und der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden

- aa) in Satz 1 nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „(, sofern diese nicht mit der Niederlassung zusammen fällt)“ und nach dem Wort „Praxis“ die Wörter „und bei Änderung der Praxis-Telefonnummer“ eingefügt,

- ab) in Satz 4 die Wörter „Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgemeinschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „berufswidrigen“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt (neu) gefasst:

„(4) Die Zahnärztin und der Zahnarzt dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn die Eintragung allen Zahnärztinnen und Zahnärzten offen steht und eine besondere Hervorhebung der Person oder der Praxis gegenüber anderen Zahnärztinnen, Zahnärzten oder Praxen nicht erfolgt. Es dürfen nur Name, Vorname, Berufsbezeichnung, Gebietsbezeichnung, die in § 16 bezeichneten Ankündigungen, Hinweis auf gemeinsame Berufsausübung, Anschrift, Telefonnummer, Fax-Nummer, e-mail-Adresse und Sprechstundenzeiten angegeben werden.“

10. In § 18 werden

- a) in Absatz 1

- aa) Satz 1 nach dem Wort „Namen“ das Wort „Vornamen“ eingefügt,

- ab) Satz 2 gestrichen, und die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 5,

ac) Satz 2 (neu) nach dem Wort „Telefonnummer“ die Wörter „, Fax-Nummer, e-mail-Adresse“ eingefügt und

ad) als neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Zahnärztin und der Zahnarzt dürfen mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf ihrem oder seinem Praxisschild ankündigen, wenn

– im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine (zahn-)ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleistet ist und

– sie neben den für die (zahn-)ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention bei der oder dem entlassenen Patientin oder Patienten erfüllt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Zahnärztekammer auf deren Verlangen hin glaubhaft zu machen.“

b) in Absatz 2

ba) die Wörter „Gemeinschaftspraxen und Partnerschaften“ durch das Wort „Berufsausübungsgemeinschaften“ ersetzt und

bb) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Schilder einer Berufsausübungsgemeinschaft dürfen abweichend von der vorgenannten Größe in der Höhe um 10 cm für jedes weitere Mitglied erweitert werden.“

c) in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „des letzten Jahres“ durch die Wörter „der letzten 24 Monate“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Jede“ das Wort „berufswidrige“ eingefügt. Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt. An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er darf eine ihr oder ihm verbotene Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.“

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

„(2) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen der Zahnärztin oder des Zahnarztes zur Unterrichtung der Patientinnen und Patienten zulässig, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung der Zahnärztin oder des Zahnarztes und/oder ihrer oder seiner Leistungen unterbleibt. Für die Darstellung im Internet gilt § 20 a.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf andere Zahnärztinnen oder Zahnärzte und Ärztinnen oder Ärzte über ihre oder seine Qualifikationen und über ihr oder sein Leistungsspektrum informieren. Bei der Information ist jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit untersagt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.

12. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Zahnarztlabor

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben.

(2) Werden in diesem zahntechnischen Labor zahntechnische Leistungen nur für die eigenen Patientinnen und Patienten dieser Praxis hergestellt, so liegt

ein Zahnarztlabor vor. Das Zahnarztlabor wird in den Praxisräumen betrieben oder soll in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Artikel III

Die Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sollte diese einen der Beschlüsse der Kammerversammlung zur Änderung der Berufsordnung als für nicht genehmigungsfähig erachten und die Genehmigung deshalb verweigern, sollen die übrigen Änderungen gleichwohl genehmigt, ausgefertigt und veröffentlicht werden, soweit nicht rechtliche Unmöglichkeit vorliegt.

Artikel IV

Sollte die Aufsichtsbehörde redaktionelle Änderungen für erforderlich halten, so wird die Präsidentin oder der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ermächtigt, diese vorzunehmen.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. September 2001

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.73 –

Im Auftrag
Godry

Ausgefertigt.

Münster, den 10. Oktober 2001

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2001 S. 1373.

II.

Finanzministerium

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2000/2001

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 10. 2001 B 2730 –
13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum von 1. 7. 2000 bis 30. 6. 2001 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	14,01
Gas	14,68
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,50

– MBl. NRW. 2001 S. 1375.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschlüsse 1999
der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute**

Bek. des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe v. 12. 10. 2001
(AZ 65 78 04/99)

Die Jahresabschlüsse der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1999 sind durch die zuständige Bezirksregierung – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit nachfolgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Warendorfer Straße 25–27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

**Westfälisches Zentrum
für Psychiatrie und Psychotherapie Bochum****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Bochum zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 702 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälisches Zentrum für Psychiatrie,
Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Krankenhauses Westfälisches Zentrums für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälisches Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Dortmund, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhaussträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen,

die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 23. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 704 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälische Klinik
für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik
und Neurologie Gütersloh**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie, Gütersloh, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhaussträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschafts-

prüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Zusatz: Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht ausreichend durch langfristige Mittel gedeckt.

Düsseldorf, den 17. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 710 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik – Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Hemer – zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Hans-Prinzhorn-Klinik – Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Hemer, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss

und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 23. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 706 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälisches Zentrum
für Psychiatrie und Psychotherapie Herten**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Herten zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,

die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Zusatz: Die Eigenkapitalausstattung ist zu gering.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 726 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälische Klinik für Psychiatrie,
Psychotherapie und Neurologie Lengerich**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH

(Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie, Lengerich, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhaussträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Im Buchungskreis 01 des Krankenhauses konnten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Erlöse aus Krankenhausleistungen aufgrund eines zweimaligen unterjährigen Wechsels des EDV-Abrechnungsprogramms nicht vollständig abgestimmt werden. Die mögliche Abweichungsdifferenz zu den gebuchten Beträgen wird von der Westfälischen Klinik Lengerich mit weniger als TDM 100 geschätzt, wobei die statistisch ausgewiesenen Mehrleistungen nicht verbucht wurden. Wir halten die vorgenannte Schätzung für plausibel.

Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Zusatz: Das Eigenkapital ist unzureichend. Rationalisierungsreserven sind verstärkt zu nutzen.

Düsseldorf, den 17. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 715 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt, Lippstadt nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft.

Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel der Klinik durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 23. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 705 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälische Klinik
für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg, Marsberg nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft.

Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel der Klinik durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 17. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 716 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälische Klinik
für Psychiatrie und Psychotherapie Münster**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Münster, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksich-

tigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 17. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 718 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälisches Zentrum
für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 719 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälische Klinik
für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgerschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unsere Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 16. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 723 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
und Psychotherapie in der Haard**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard, Marl-Sinsen, zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard, Marl-Sinsen, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen

Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unsere Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 23. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 712 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälische Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
und Psychotherapie – St.-Johannes-Stift-Marsberg –**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie – St.-Johannes-Stift Marsberg – zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie – St.-Johannes-Stift Marsberg –, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die

Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 23. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 717 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälisches Institut
für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie
und Heilpädagogik Hamm**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und Heilpädagogik, Hamm, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand

festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Instituts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Instituts.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 23. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 713 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Westfälische Klinik Schloß Haldem

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik Schloss Haldem – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker – Stewede zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik Schloss Haldem – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker-, Stewede, nach GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung und den gemäß § 21 GemKHBVO sowie § 25. EigoV

erstellten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Maßregelvollzugs analog § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter der Klinik. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 23 GemKHBVO abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 711 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Westfälisches Zentrum
für Forensische Psychiatrie Lippstadt

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH

(Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Zentrums für forensische Psychiatrie Lippstadt, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung und den gemäß § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Maßregelvollzugs analog § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter der Klinik. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 23 GemKHBVO abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Zusatz: Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht ausreichend durch langfristig gebundene Mittel finanziert.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 725

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälisches Therapiezentrum
Marsberg „Bilstein“**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“ zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Evangelische Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“, – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkrank-, Marsberg, nach GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 21 GemKHBVO erstellten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft.

Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasste daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel analog § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter des Therapiezentrums. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Therapiezentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 23 GemKHBVO abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Therapiezentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu bemerken, dass die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Ver-

wendung der öffentlichen Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 23. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 724 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Westfälisches Pflege- und Förderzentrum
Lippstadt-Benninghausen**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Lippstadt-Benninghausen zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 geprüft. Durch § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der PBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Pflege- und Fördereinrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 53 HGrG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Pflege- und Fördereinrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pflege- und Fördereinrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Pflege- und Fördereinrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ord-

nungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 727 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Westfälisches Pflege- und Förderzentrum Marsberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Marsberg zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Marsberg nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie 25 EigVO erstellten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt.

Die Prüfung umfasste daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Zentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 27. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-714 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Westfälisches Pflege- und Förderzentrum Warstein

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein, Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 1999 bis 31. 12. 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesell-

schaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 16. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 720 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Hans Peter Kitzig Institut Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Hans Peter Kitzig Instituts Gütersloh zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Hans Peter Kitzig Instituts, Gütersloh für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1999 analog KHG geprüft. Durch analoge Anwendung des § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der krankenhausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung analog § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtig-

keiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes analog § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Institutes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Institutes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 17. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3 – 707 –

Im Auftrag
Schönershofen

– MBl. NRW. 2001 S. 1376.

Finanzministerium**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2001
– Bundeshaushalt –**RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 11. 2001 –
I 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. 10. 2001 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2001 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2001 zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2001 ausgeführt werden,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.5 und Nummer 7.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium

– MBl. NRW. 2001 S. 1388.

**Rechnungslegungserlass 2001
– Bundeshaushalt –**RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 11. 2001 –
I 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlass 2001 des Bundesministeriums der Finanzen wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL.) veröffentlicht. Der Rechnungslegungserlass 2001 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nummer des GMBL., in der der Rechnungslegungserlass veröffentlicht wird, können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befassten Dienststellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlass 2001 zu beachten, die Abschlussarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1388.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569